

RECHT **RdU** DER UMWELT

Ausschreibung
U&T-Preis

Schriftleitung + Redaktion **Ferdinand Kerschner**
Redaktion **Wilhelm Bergthaler, Eva Schulev-Steindl**
Ständige Mitarbeiter **W. Berger, M. Bydlinski, D. Ennöckl, B.-C. Funk, D. Hinterwirth,
W. Hochreiter, P. Jabornegg, V. Madner, F. Oberleitner, B. Raschauer,
N. Raschauer, P. Sander, J. Stabentheiner, E. Wagner, R. Weiß**

Juni 2016

03

89 – 132

Beiträge

Rechtsprechung zum Wasserrechtsgesetz im Jahr 2015

Leopold Bumberger 99

The Development of China's Environmental Legal System

Ke Zhou 93

Gemeinschafts- und verfassungsrechtlicher Handlungsbedarf im
Forstrecht (Teil 2) *Volker Mauerhofer* 107

Aktuelles Umweltrecht

Paket der EK zur nachhaltigen Sicherung der Energieversorgung 115

VerpackungsabgrenzungsV 118

Leitsätze

Abfallwirtschaftsrecht 120

Beilage Umwelt & Technik

Gravitative Naturgefahren: Risiken managen

Florian Rudolf-Miklau und Arthur Kanonier 79

Rechtsprechung

Nach VwGH führt Auflagenverstoß zu ALSAG-Beitragspflicht

Benjamin Schlatter 124

VwGH bejaht Baubewilligung bei Grundstück ohne Widmung

Guido Lepaska 127

OGH: Zustandsstörrhaftung des Liegenschaftseigentümers bei
Aufrechterhaltung einer durch den Rechtsvorgänger geschaffenen
Störung *Ferdinand Kerschner* 128

Schwarze Sulm und weißes Wasser

– recht rockig!



RdU-U&T 2016/17

„The challenge was to describe water, fast-flowing, noisy, dangerous, magnificent water“ (Tim Parks).¹⁾

Die Verfahren rund um das Wasserkraftwerk an der Schwarzen Sulm brauchen – was Spannung und Dramatik betrifft – den Vergleich mit einer Wildwasserfahrt nicht zu scheuen. Der Weg zur Stromerzeugung führt(e) über schwierige Stromschnellen. Das brandaktuelle Urteil des EuGH im Vertragsverletzungsverfahren gegen die Republik Österreich v 4. 5. 2016, C-346/14, geleitet nun das juristische Schiff wieder in ruhigeres Gewässer; einige Kernaussagen des EuGH werden in der nächsten Welle wasserrechtlicher Entscheidungen wohl besonders oft zitiert werden.

Da der EuGH in diesem U die Bewilligung des Wasserkraftwerks an der Schwarzen Sulm durch den Landeshauptmann der Steiermark aus 2007 beurteilt hat, ging er von einer Verschlechterung des Gewässerzustands durch das Kraftwerksprojekt aus. Einen nach Aufnahme des Vertragsverletzungsverfahrens ergangenen Bescheid aus 2013, in dem aufgrund einer Änderung der Einstufung der Schwarzen Sulm von „sehr gut“ auf „gut“ eine Verschlechterung verneint wurde, hat er aus seiner Betrachtung ausgeklammert (vgl C-346/14, Rn 47). Der Gerichtshof geht vielmehr davon aus, dass das Vorhaben zu einer „zumindest teilweisen Verschlechterung des Oberflächenwasserkörpers“ führe, wobei die „Beibehaltung des ‚sehr guten Zustandes‘ im betroffenen Teilbereich OK 8026600“ im öffentlichen Interesse liege, und dass „[i]m ‚oberen‘ Wasserkörper OK 8026600 [...] in einem Teilbereich von ca 8 km einer der in § 30a WRG genannten Zustände von einer Verschlechterung um eine Stufe, nämlich von ‚sehr gut‘ auf ‚gut‘, betroffen [ist].“ (Rn 62, 63). Demnach könne das Kraftwerksvorhaben eine Verschlechterung zur Folge haben.

Der EuGH befasst sich daher mit der Ausnahme vom Verschlechterungsverbot gem § 104a WRG und kommt zum Ergebnis, dass aufgrund eines übergeordneten öffentlichen Interesses (Erzeugung erneuerbarer Energie) zulässigerweise eine Ausnahme nach Art 4 Abs 7 WRRL gewährt worden ist (Rn 64 ff).

Der EuGH führt aus, dass „der Bau eines Wasserkraftwerks wie des von dem streitigen Vorhaben betroffenen tatsächlich im übergeordneten öffentlichen Interesse liegen kann“ und hält fest, dass bei dieser Prüfung dem Mitgliedstaat „ein gewisses Ermessen“ eingeräumt ist (Rn 70). Entgegen der Ansicht der Kommission seien im Bescheid von 2007 die Gründe

des streitigen Vorhabens, dessen Auswirkungen auf die Umwelt und die vermeintlichen Vorteile dieses Vorhabens ausreichend dargelegt worden. Laut Rn 74 haben die nationalen Beh den erwarteten Nutzen des streitigen Vorhabens und die sich daraus ergebende Verschlechterung des Zustands des Oberflächenwasserkörpers der Schwarzen Sulm ausreichend gegeneinander abgewogen, wobei sie sich auch auf ein Gutachten des Instituts für Elektrizitätswirtschaft und Energieinnovation stützen konnten, das von der Projektwerberin vorgelegt worden war und in dem „eine Erzeugung von Wasserkraft von 2 Promille der regionalen und 0,4 Promille der nationalen Erzeugung“ festgestellt wurde (vgl Rn 79).

Dass die Erzeugung erneuerbarer Energie ein öffentliches Interesse darstellt, begründet der EuGH in Rn 72 f zunächst mit Art 194 Abs 1 AEUV, der vorsieht, dass die Energiepolitik der Union im Geiste der Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten im Rahmen der Verwirklichung oder des Funktionierens des Binnenmarkts und unter Berücksichtigung der Notwendigkeit der Erhaltung und Verbesserung der Umwelt folgende Ziele verfolgt: Sicherstellung des Funktionierens des Energiemarkts, Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit in der Union, Förderung der Energieeffizienz und von Energieeinsparungen sowie Entwicklung neuer und erneuerbarer Energiequellen und Förderung der Interkonnektion der Energienetze (EuGH 6. 9. 2012, C-490/10, Rn 65)

In Rn 73 des U zur Schwarzen Sulm hält der EuGH fest, dass die **Förderung erneuerbarer Energiequellen für die Union von hoher Priorität** sei, was ua im Hinblick darauf gerechtfertigt sei, dass die **Nutzung dieser Energiequellen zum Umweltschutz und zur nachhaltigen Entwicklung beiträgt und zur Sicherheit und Diversifizierung der Energieversorgung** beitragen und die Erreichung der **Kyoto-Ziele** beschleunigen kann (vgl auch U v 26. 9. 2013, C-195/12, *IBV & Cie*, Rn 56).

Der EuGH kam zum Schluss, dass die Beh auf der Grundlage der in Rn 77–80 näher dargestellten Abwägung annehmen durfte, dass das Vorhaben zu einem Nutzen für die nachhaltige Entwicklung führe, dass alle praktikablen Vorkehrungen getroffen worden seien, um die negativen Auswirkungen dieses Vorhabens auf den Zustand des Oberflächenwasserkörpers zu

1) Tim Parks in einem Online-Statement zu seinem Roman „Weißes Wasser“ (engl Originaltitel: Rapids); zitiert nach www.tim-parks.com.

mindern, und dass die Ziele dieses Vorhabens nicht aus Gründen der technischen Durchführbarkeit oder aufgrund unverhältnismäßiger Kosten durch andere Mittel, die eine wesentlich bessere Umweltoption darstellten, erreicht werden könnten. Die Prüfung durch die Wasserrechtsbehörde habe eine ausreichend konkrete Abwägung vorgenommen und sich „**nicht bloß in abstrakter Weise auf das übergeordnete allgemeine Interesse gestützt, das die Erzeugung erneuerbarer Energien darstellt, sondern seiner Schlussfolgerung, dass die Bedingungen für eine Ausnahme vom Verschlechterungsverbot erfüllt seien, eine detaillierte und spezifische wissenschaftliche Prüfung dieses Vorhabens zugrunde gelegt**“ (Rn 80; Hervorhebungen von den Autoren).

Der Einwand, dass die relativ geringe erzeugte Energiemenge zu einer negativen Bewertung hätte führen müssen, wird vom EuGH in Rn 82 mangels ausreichend „spezifischer Rügen“ verworfen.

Zum wasserrechtlichen Verschlechterungsverbot allgemein und dessen Auslegung im *Weser-U* v 1. 7. 2015, C-461/13, ist auch noch auf die Rn 58 des *U* v 4. 5. 2016 hinzuweisen: Dort heißt es, dass der Zustand der Wasserkörper „gemäß den ökologischen Qualitätsquotienten [...] auf einer fünfstufigen Skala mittels eines diese verschiedenen Klassen trennenden Grenzwerts der biologischen Qualitätskomponenten“ [Hervorhebung von den Autoren] bestimmt werde. Dies kann wohl als Unterstützung der von *Berger/Berl* in *RdU-U&T* 2015/25 vertretenen Auffassung interpretiert werden, wonach für das Verschlechterungsverbot nur die Auswirkungen auf die biologischen Qualitätskomponenten maßgeb-

lich sind und die Verschlechterung anderer Qualitätskomponenten gegen das Verschlechterungsverbot nur dann verstößt, wenn sie sich auf die biologischen Komponenten auswirkt.²⁾

Die Schwarze Sulm wird mit diesen Leitsätzen jedenfalls in einem breiteren Delta, als ihrem natürlichen Gewässerkörper zuzutrauen wäre, ins juristische Meer der Auslegung einmünden – fast so breit wie Weser und Elbe [...]

Flüsse und Flusslandschaften werden weiterhin im Brennpunkt umweltrechtlicher Debatten stehen – ebenso wie Naturgewalten und Naturgefahren. Die vorliegende Ausgabe bietet mit einem Beitrag zu „Gravitative Naturgefahren: Risiken managen“ dafür reiches Anschauungsmaterial. Den Autoren *Florian Rudolf-Miklau* und *Arthur Kanonier* sei für diese Arbeit herzlich gedankt. Zugleich wollen wir *Florian Rudolf-Miklau* zum besten Titel im Segment der umweltrechtlichen und -fachlichen Publikationen der letzten Jahre gratulieren: „*Rock'n Roll am Berghang. Steinschlagschutz in Österreich*“ ist die von ihm mitverfasste Broschüre überschrieben. Das verdient einen kraftvollen Akkord mit der Stromgitarre (gespeist mit Strom aus österreichischer Wasserkraft), rufen anerkennend

Wolfgang Berger und Wilhelm Bergthaler

2) *Berger/Berl*, Das wasserrechtliche Verschlechterungsverbot nach dem Urteil des EuGH C-461/13 *RdU-U&T* 2015/25.

UMWELT & TECHNIK

13. Jahrgang 2016

Medieninhaber und Herausgeber: MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH. Sitz der Gesellschaft: Kohlmarkt 16, 1010 Wien, FN 124 181 w, HG Wien. Unternehmensgegenstand: Verlag von Büchern und Zeitschriften.

Verlagsadresse: Johannesgasse 23, 1015 Wien (verlag@manz.at).

Geschäftsleitung: Mag. Susanne Stein (Geschäftsführerin) sowie Prokurist Dr. Wolfgang Pichler (Verlagsleitung).

Redaktion: Hon.-Prof. RA Dr. Wilhelm Bergthaler, Haslinger/Nagele & Partner Rechtsanwälte GmbH, Mölker Bastei 5, 1010 Wien.

Verlagsredaktion: Mag. Elisabeth Maier, E-Mail: elisabeth.maier@manz.at

Druck: Ferdinand Berger & Söhne Ges. m. b. H., 3580 Horn.

Verlags- und Herstellungsort: Wien.

Grundlegende Richtung: Die Beilage zur Zeitschrift *Recht der Umwelt* bietet besonders technisch orientiertes Umweltrecht mit aktuellem Praxisbezug.

Zitiervorschlag: *RdU-U&T* 2016/Nummer.

Manuskripte und Zuschriften erbitten wir an folgende Adresse: E-Mail: wilhelm.bergthaler@haslinger-nagele.com. Wir bitten Sie, die Formatvorlagen zu verwenden (zum Download unter www.manz.at/formatvorlagen) und sich an die im Auftrag des Österreichischen Juristentages herausgegebenen „Abkürzungs- und Zitierregeln der österreichischen Rechtssprache und europarechtlicher Rechtsquellen (AZR)“, 7. Aufl (Verlag MANZ, 2012), zu halten.

Haftungsausschluss: Sämtliche Angaben in dieser Zeitschrift erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Autoren, der Herausgeber sowie des Verlags ist ausgeschlossen.

Impressum abrufbar unter www.manz.at/impressum